

FERNGUTACHTEN AUS JURISTISCHEM BLICKWINKEL

„Nicht auf dünnes Eis begeben“

Remote-Gutachten, Telekalkulation, Livestream-Gutachten – solche oder ähnliche Begriffe bekommen Kfz-Betriebe immer häufiger zu hören, vor allem seitens der Versicherungen. Dr. Andreas Ottofülling, Leiter des Büros München der Wettbewerbszentrale, warnt vor den Folgen sogenannter Ferngutachten.

Das Gespräch führte Peter Diehl

Wie bewerten Sie sogenannte Ferngutachten, wenn Sachverständige beschädigte Fahrzeuge nicht persönlich in Augenschein nehmen, aus juristischem Blickwinkel? Verstößt diese Vorgehensweise gegen geltendes Recht?

Dr. Andreas Ottofülling: Ob Ferngutachten gegen geltendes Recht verstoßen, hängt davon ab, welches Recht angewendet wird. Als Wettbewerbsrechtler kann ich nur für das Wettbewerbsrecht sprechen. Daneben existieren aber auch mögliche öffentlich-rechtliche oder gar strafrechtliche Aspekte. Beim Wettbewerbsrecht kommt es unter anderem darauf an, welche Gruppe von Sachverständigen oder Gutachtern betroffen ist, beispielsweise die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Diese unterliegen speziellen Regeln, insbesondere den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften. Darin ist ausdrücklich geregelt, dass die Sachverständigenleistung höchstpersön-

lich zu erbringen ist. Dazu gehört unter anderem die Schadenaufnahme, also die persönliche Inaugenscheinnahme des beschädigten Fahrzeugs. Wenn ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf der Basis elektronisch zur Verfügung gestellter Datenmaterials – Fotos, Videos oder Ähnliches – ein Gutachten erstellt, verstößt er gegen eine in der Sachverständigenordnung geregelte Verpflichtung. Mit der Konsequenz, dass die Bestellungskörperschaft aufsichtsrechtliche Maßnahmen einleiten kann, was womöglich bis zum Entzug der öffentlichen Bestellung reicht. Daneben können gegen ihn auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Unabhängig davon, ob ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt, zertifiziert, verbandsanerkannt oder geprüft ist, gilt stets der Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung. Dabei ist die Schadenaufnahme essenzieller Bestandteil.

ZUR PERSON

Dr. Andreas Ottofülling (61)

leitet das Büro München der Wettbewerbszentrale und ist seit mehr als drei Jahrzehnten als Rechtsanwalt zugelassen. Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale ist der Jurist seit 1992, zudem seit 2006 Mitautor des „Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht“ und seit 2010 Redaktionsbeirat der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“.



Kommt es im Schadenfall zu einem Rechtsstreit, können auch Kfz-Betriebe betroffen sein. Welche negativen Folgen sind für Betriebe denkbar, die sich auf Ferngutachten einlassen?

Aus meiner Sicht können das gravierende Folgen sein. Nämlich dann, wenn derjenige, der den Schaden aufnahm, nicht sauber gearbeitet, also den Schaden nicht vollständig erfasst hat, und auf dieser Basis ein unvollständiges Gutachten erstellt wurde. Weigert sich die Versicherung, den Schaden zu ersetzen, den der Werkstattmitarbeiter nicht vollständig erkannt hat, wird der Geschädigte wahrscheinlich die Werkstatt in Regress nehmen. Das ist alles mit erheblichem Mehraufwand und Ärger verbunden – für den Geschädigten und für die Werkstatt.

Haben Sie ein paar Tipps für Kfz-Betriebe zu deren diesbezüglichen Auseinandersetzungen mit Versicherungen?

In jedem einzelnen Fall sollte der Betrieb mit der Versicherung vorher klären, welche Konsequenzen die Beseitigung und Abrechnung des Schadens auf Basis eines Ferngutachtens haben kann. Was geschieht, wenn ein Teil des Schadens zunächst übersehen wird? Nicht zu vergessen das Trennungsgebot von Begutachtung und Instandsetzung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Ist ein Mitarbeiter des instandsetzenden Betriebs zuvor in die Gutachtenerstellung eingebunden, verstößt der Betrieb gegen das Trennungsgebot. Auf derart dünnes Eis sollte sich keine Werkstatt begeben.

Andersherum gefragt: Existieren auch Fälle, in denen Ferngutachten statthaft sind?

Bei Kfz-Haftpflichtfällen ist ein solches Konstrukt grundsätzlich nicht statthaft. Ob das aber anders zu bewerten sein kann, beispielsweise bei einem Kaskoschaden,

hängt maßgeblich von der jeweiligen Versicherung ab. Ist in deren Versicherungsbedingungen geregelt, dass der Versicherungsnehmer einen Kaskoschaden auf Grundlage eines Ferngutachtens ersetzt bekommt, mag das möglich sein. Doch auch in einem solchen Fall verbleibt für den Geschädigten ein Restrisiko. Nämlich dann, wenn der Schaden nicht vollständig erfasst wird.

Neben den anfangs genannten Begriffen existiert mit Schadenlink ein weiterer. Hier geht es um die Dokumentation und Übermittlung eines Schadens durch den Geschädigten. Ist diese Vorgehensweise anders zu bewerten?

Diese Vorgehensweise ist nochmals risikobehafteter als die Schadenaufnahme durch einen Werkstattmitarbeiter. Denn ein Laie übersieht eher als ein Fachmann ein Schadendetail. Der Geschädigte läuft Gefahr, auf einem Teil des Schadens sitzen zu bleiben oder erheblichen Mehraufwand mit der klageweisen Durchsetzung seines Anspruchs zu haben, wenn die Versicherung nicht bereit ist, auch den nicht dokumentierten Schaden zu ersetzen.

Versicherungen drängen massiv in Richtung Ferngutachten. Sind künftig Rechtsänderungen zu erwarten, initiiert durch die Versicherungslobby?

Versicherungen haben eine starke Lobby, das ist unbestritten. Ebenfalls nicht wegdiskutieren lässt sich, dass sich die Schadenabwicklung gerade stark verändert – Stichwort KI. Ob sich Ihre Befürchtung bewahrheitet, wird die Zukunft zeigen. Denkbar wäre die Möglichkeit, dass ein Fachmann, beispielsweise ein Karosseriebaumeister, den Schaden dokumentiert, das Gutachten aber ein anderer Sachverständiger erstellt. Nach heutiger Rechtslage handelt es sich dabei um ein Gemeinschaftsgutachten, in dem klar kommuniziert werden muss, wer welche Leistung erbracht hat – unter Nennung aller Beteiligten. Doch auch hier gilt das Trennungsgebot von Begutachtung und Instandsetzung. Träte die aufgezeigte Entwicklung ein, darf man gespannt sein, ob eines Tages auch ein nicht sachverständig qualifizierter Mitarbeiter Schäden aufnehmen darf und dann das Trennungsgebot von Gutachtenerstellung auf der einen und Reparatur auf der anderen Seite ausgedient hat.

INFO

Begriff Ferngutachten

Mitunter ist für Remote-Gutachten, Telekalkulation, Livestream-Gutachten etc. der Sammelbegriff Ferngutachten zu hören oder zu lesen. Doch dieser Begriff führt in die Irre, denn es handelt sich dabei nicht um Gutachten, sondern bestenfalls um Kalkulationen, was auch Dr. Andreas Ottofülling bestätigt: „Ein Gutachten ist etwas fundamental anderes als eine Kalkulation, denn es geht viel weiter und ist detaillierter. Ein Gutachten wird also sehr viel genauer erarbeitet, während eine Kalkulation lediglich die Kosten der Schadenbeseitigung erhebt. Und ein Gutachten setzt voraus, dass der Autor sowohl die persönliche Inaugenscheinnahme des beschädigten Fahrzeugs geleistet als auch das Gutachten selbst erstellt hat.“ Insofern erscheint Fernkalkulation als der treffendere Sammelbegriff. Relevant: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Absatz 1 und Absatz 2, Nr. 1.



Bild: Stefan Bausewein